



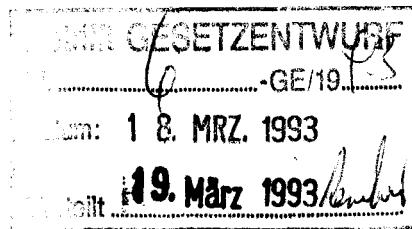
REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION III
GZ 22 0844/5-III/93

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Telefon: (0222) 53 475-0
Durchwahl: 189
Telefax Nr.: 53 54 803
DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Mag. Ursula HILLBRAND

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien



Betreff: BM für Unterricht und Kunst;
Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltergesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder;

In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates werden in der Beilage 25 Exemplare der Ressortstellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen übermittelt.

Beilage

9. März 1993
Die Bundesministerin:
Maria Rauch-Kallat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kleebel



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION III
GZ 22 0844/5-III/2/93

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Telefon: (0222) 53 475-0
Durchwahl: 189
Telefax Nr.: 53 54 803
DVR: 0441473

Sachbearbeiter:
Mag. Ursula HILLBRAND

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltergesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder;

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

I.

Die in den vorliegenden Gesetzesentwürfen vorgesehenen Gesetzesänderungen, die die Umsetzung der im Rahmen von langjährigen Schulversuchen gewonnenen Erkenntnisse zur Integration behinderter Kinder im Rahmen eines gemeinsamen Unterrichtes mit nicht behinderten Kindern vorsehen, werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch

- 2 -

festgestellt, daß in einigen wesentlichen Bereichen die in den Schulversuchen gewonnenen positiven Erkenntnisse nicht ausreichend umgesetzt werden, weshalb die beabsichtigte Integration der behinderten Kinder gefährdet zu sein scheint.

II.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird daher wie folgt Stellung genommen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird:

Zu Ziffer 2. (§ 8b):

Nachdem sich in den Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder sowohl bei den Lehrern als auch bei den Eltern und Schülern die integrative Unterrichtsform in einer geeigneten Volksschule als jene Variante herausgestellt hat, die für alle Beteiligten die zufriedenstellendsten Ergebnisse brachte, sollte die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichtes nach einem gewissen Umstellungszeitraum tatsächlich allen SchülerInnen und Eltern, die einen derartigen gemeinsamen Unterricht wünschen, offen stehen. Dieses Ziel sollte daher im Zuge der Bundesgrundsatzgesetzgebung auch ausdrücklich festgehalten und ein zeitliches Limit für die Umsetzung durch die Ausführungsgesetzgebung der Länder gesetzt werden.

§ 8b des Schulpflichtgesetzes wonach Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre Schulpflicht in einer Sonderschule erfüllen müssen, wenn sie keine Aufnahme in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule oder in einer Schulversuchs-

- 3 -

klasse finden, dürfte daher nur für eine Übergangsphase (maximal vier Jahre) gelten. In dieser Zeit wäre die Adaption der bestehenden Volksschulen soweit durchzuführen, daß jede Volksschule den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen kann.

Zu Ziffer 6. (§ 30 Abs 3):

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 8 b wird daher angeregt, in der Vollzugsklausel eine Ziffer 3 aufzunehmen die lautet:

"3. § 8b tritt hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit Ablauf des 30.Juni 1997, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit Ablauf des 30. Juni 1998, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit Ablauf des 30. Juni 1999 und hinsichtlich der weiteren Schulstufe mit Ablauf des 30. Juni 2000 außer Kraft."

Bundesgesetz mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. Schulorganisationsgesetznovelle):

Zu Ziffer 3. (§ 11 Abs 4):

Analog zu den Ausführungen zur Novellierung des Schulpflichtgesetzes (§§ 8a und 8b) wird angeregt, das Modell der Kooperationsklassen, das in den Schulversuchen nicht annähernd den Erfolg des Modells der Integrationsklassen erreicht hat (siehe die Ausführungen über die Ergebnisse der Evaluation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung, Graz), ebenfalls lediglich als Übergangslösung bis zur Etablierung des Integrationsmodells an allen Schulen vorzusehen. Damit sollte im Gesetzestext eindeutig festgehalten werden, daß die Integration der behinderten Kinder deklariertes Ziel dieser Gesetzesnovellen ist.

- 4 -

In den Vollzugsklauseln des Schulorganisationsgesetz (§ 131 Abs 7) wird daher ebenfalls angeregt eine Zif 5 wie folgt anzuschließen:

"5. § 11 Abs 4 tritt hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1997, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1998, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1999 und hinsichtlich der weiteren Schulstufe mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft."

Zu Ziffer 4. (Grundsatzbestimmung) (§ 13 Abs 1):

Laut Grundsatzbestimmung des § 13 Abs 1 SchOG "kann" für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, daß ein derartiger Zusatzbedarf in der Regel ab einer Anzahl von vier behinderten Kindern in einer Klasse anzunehmen ist.

In den besonderen Erläuterungen zu Zif 4. wird festgehalten, daß die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht automatisch den Einsatz zusätzlicher Lehrer nach sich zieht. Dazu wird erklärt, daß es auch rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen geben kann, die pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtseinheit nach sich ziehen werden. Als Voraussetzung für den Einsatz eines zusätzlichen Lehrers werden daher neben der Art und dem Ausmaß der Behinderung auch die Schülerzahl, die Schülerzusammensetzung einer Klasse, sowie die pädagogischen Fähigkeiten des Lehrers zu beurteilen sein.

Die Erläuterung, wonach die pädagogischen Fähigkeiten des Lehrers als Entscheidungskriterium für den Einsatz eines zusätzlichen Lehrers in einer Integrationsklasse herangezogen werden kann ho.

- 5 -

nicht nachvollzogen werden. In konsequenter Verfolgung dieser Argumentation würde dies eine de facto Bestrafung der guten, hochqualifizierten Pädagogen bedeuten, die aufgrund ihrer Qualifikation den Aufwand der Betreuung einer Integrationsklasse alleine zu bewältigen hätten, während KollegInnen, die sich auf ihre mangelnden Fähigkeiten berufen, entlastet werden. Ob diese Auslegung geeignet ist, auf die Lehrerschaft motivierend und leistungsfördernd zu wirken, bleibt dahingestellt.

Aus den Erfahrungen in den Schulversuchen, in denen die positive Beurteilungen der Integrationsmodelle wesentlich darauf beruht, daß in den Integrationsklassen ein Zweitlehrer zur Verfügung stand, scheint es unumgänglich, daß diese Maßnahme auch bei der Übernahme der Schulversuche in den Regelschulbetrieb garantiert wird.

In § 13 Abs 1 des Schulorganisationsgesetzes sollte daher positiv formuliert werden, wann ein zusätzlicher Lehrer – und zwar unabhängig von einer bestimmten Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse – eingesetzt werden muß. Unter Heranziehung der in den erläuternden Bemerkungen angeführten Argumente, wonach ein derartiger Zusatzlehrer nicht erforderlich sein wird, wenn eine Behinderung eines Schülers pädagogisch weitgehend folgenlos bleibt und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich zieht, wird vorgeschlagen, diese Kriterien als Standard für den Einsatz eines zusätzlichen Lehrers heranzuziehen.

Es wird daher folgende Neuformulierung des § 13 Abs 1 SchOG angeregt:

"(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist – abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden –

- 6 -

durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von nicht behinderten Kindern in einer Klasse gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist unabhängig von deren Anzahl ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen, wenn die Behinderung eines Kindes einen pädagogischen Mehraufwand erfordert und eine Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich zieht.

Darüberhinaus können für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden."

Abschließend darf mitgeteilt werden, daß 25 Exemplare der Stellungnahme unter einem an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt wurden.

9. März 1993
Die Bundesministerin:
Maria Rauch-Kallat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kleinbl